

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 03. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2023)

zum Thema:

Abgelehnte Asylbewerber in Berlin

und **Antwort** vom 14. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16287
vom 3. August 2023
über Abgelehnte Asylbewerber in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel abgelehnte und ausreisepflichtige Asylbewerber halten sich gegenwärtig in Berlin auf? Bitte je Bezirk einzeln angeben.
2. Bei wieviel abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerbern besteht eine Duldung? Bitte je Bezirk einzeln angeben

Zu 1. und 2.:

Zum 30.06.2023 befanden sich nach einer Auswertung des Fachverfahrens des Landesamts für Einwanderung (LEA) 17.436 Ausreisepflichtige in Berliner Zuständigkeit. Hierbei wird nicht zwischen abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerbern oder aus sonstigen Gründen Ausreisepflichtigen unterschieden.

Davon werden 15.261 Personen aus medizinischen Gründen, wegen fehlender Reisedokumente oder aus sonstigen Gründen geduldet.

Eine statistische Erfassung nach Bezirken erfolgt nicht.

3. Bei wieviel abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerbern ist bis Ende dieses Jahres eine Abschiebung geplant? Bitte je Bezirk einzeln angeben?

5. Was ist vom Senat konkret geplant, um alle abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber aus Berlin in ihre Heimatländer zurückzuführen und wann wird mit den Maßnahmen begonnen? Wenn nichts, warum nicht?

Zu 3. und 5.:

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik des Senats für die Jahre 2023 bis 2026 hat die freiwillige Rückkehr Vorrang gegenüber Rückführungen und wird gefördert. Der Senat bekennt sich zur Durchsetzung der Rückführung von Ausreisepflichtigen und wahrt humanitäre Grundsätze bei Aufenthaltsbeendigung. Priorität hat insbesondere die schnelle und konsequente Rückführung von Gefährdern und wegen schwerer Verbrechen (wie z. B. Mord, Totschlag oder Vergewaltigung) Verurteilten.

Gemäß § 97a AufenthG unterliegen Informationen zum konkreten Ablauf von (künftigen) Abschiebungen der Geheimhaltungspflicht. Daher können zu zukünftig stattfindenden Abschiebungen keine Informationen mitgeteilt werden.

4. Wo sind die abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber untergebracht? Bitte je Bezirk einzeln angeben und unterteilen nach a) eigener Wohnung b) Flüchtlingsunterkunft c) bei Freunden und Verwandten d) unbekannt.

Zu 4.:

Eine statistische Erfassung des Aufenthaltsstatus der vom Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebrachten Asylbegehrenden erfolgt nicht. Asylbegehrende leben im Allgemeinen bis zur Beendigung der Wohnverpflichtung aus § 47 Asylgesetz (AsylG) in Aufnahmeeinrichtungen in Unterkünften des LAF. Eine vorzeitige Beendigung der Wohnverpflichtung ist gemäß §§ 48 bis 50 AsylG nach Prüfung durch das LAF möglich. Über den Verbleib von Asylbegehrenden nach Beendigung der Wohnverpflichtung erfolgt allgemein keine statistische Erfassung.

Berlin, den 14. August 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport